

BGer 8C 500/2016 vom 19. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_500_2016

FR: TF 8C 500/2016 du 19 septembre 2016

IT: TF 8C 500/2016 del 19 settembre 2016

Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 19.09.2016 8C 500/2016 (8C_500/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 19.09.2016 8C 500/2016
(8C_500/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
19.09.2016 8C 500/2016 (8C_500/2016)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_500/2016
Urteil vom 19. September 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Gemeinde Davos, Berglistutz 1, 7270 Davos Platz,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen
den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 17. Juni 2016. Nach
Einsicht in die Beschwerde vom 6. August 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 17. Juni 2016 mit Gesuch um
unentgeltliche Prozessführung, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 8. August 2016
an A. _____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden
hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch
bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die daraufhin von
A. _____ am 20. August 2016 (Poststempel) eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass
ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass bei Beschwerden, die sich gegen einen
in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheid richten, anhand der massgeblichen
Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche
verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (
BGE 135 V 94 E. 1 S. 95; 134 V 53 E. 3.3 S. 60, 134 II 244 E. 2.2 S. 246 und 133 IV 286 E.
1.4 S. 287), dass die Vorinstanz das auf kantonalem Recht beruhende Nichteintreten der
Verwaltung auf das Gesuch des Beschwerdeführers um Sozialhilfeleistungen wegen
fehlender Mitwirkung bei der Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen bestätigt hat, dass
sie dabei in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen die Gründe dargelegt hat,
weshalb die vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen als für eine
Anspruchsprüfung unzureichend zu betrachten sind, dass sie weiter die von der Verwaltung
auf Geheiss des Gerichts und unter Androhung des Nichteintretens beim Beschwerdeführer
konkret eingeforderten Beweismittel wie etwa den Mietvertrag, Lohnabrechnungen und
andere als ohne ersichtlichen Grund nicht beigebracht bezeichnete, dass der

Beschwerdeführer darauf nicht konkret eingeht, insbesondere nicht näher aufzeigt, inwiefern die dabei vorgenommene Beweiswürdigung und die gestützt darauf getroffenen Schlussfolgerungen in Anwendung des kantonalen Rechts in Verletzung verfassungsmässiger Rechte erfolgt sein soll; lediglich zu behaupten, die eingereichten Belege hätten sehr wohl zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ausgereicht und von Gegenteiligem auszugehen sei willkürlich und käme einer Rechtsverweigerung gleich, genügt offensichtlich nicht, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit sich das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos erweist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich mitgeteilt. Luzern, 19. September 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.